

# Der Reichstag vom 8. September 1256 und die Entstehung des Alleinstimmrechts der Kurfürsten

Von

Wolfgang Giese

So klar die sog. Goldene Bulle Kaiser Karls IV. aus dem Jahr 1356<sup>1</sup> die Aufgaben, Rechte und Pflichten von sieben *principes electores* festlegt – der Kurfürsten, wie man sie auf Deutsch zu nennen pflegt –, so verschwommen stellt sich der Werdeprozeß dieses verfassungsgeschichtlich so bemerkenswerten Gremiums dar. Ansehen und Langlebigkeit der Kurfürstenwürde stehen in einer Art Widerspruch zu der Unauffälligkeit, mit der diese nach den heute noch verfügbaren Quellen ihren Ursprung nahm. Wohl gerade an diesem Umstand hat sich die Forschung immer wieder gestoßen, und so ist eine Fülle eindringlicher größerer und kleinerer Untersuchungen entstanden, die schon 1895 die Klage eines renommierten Verfassungshistorikers auslösten, es sei gewiß nicht leicht, „sich in der weitschweifigen Litteratur der Kurfürstenfrage zurechtzufinden“<sup>2</sup>. Rund hundert Jahre, etwa ab der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis hin zu Martin Lintzels Leipziger Akademieabhandlung von 1952, ist die Frage nach der Entstehung des Kurfürstenkollegs, speziell unter dem Aspekt des Alleinstimmrechts in immer neuen Generationsschüben wort- und geistreich mit vielerlei Beiträgen diskutiert worden<sup>3</sup>. Die Ursache dieser langen Dau-

---

1) Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahr 1356, hg. von W.D. Fritz MGH *Fontes iuris* 11 (1972).

2) Gerhard Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs, *MIÖG* 16 (1895) S. 44.

3) Bibliographische Hinweise und räsonierende Forschungsberichte nach Seeliger (wie vorige Anm.) bei Bruno Wunderlich, Die neueren Ansichten über die deutsche Königswahl und den Ursprung des Kurfürstenkollegiums (1913); Max Buchner, Zur neuesten Literatur über die Entstehung des Kurfürstenkollegs, *HJb* 36 (1915) S. 110–141 und 326–368; Aloys Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert (1922) S. 150 ff.; Winfried Becker, Der Kurfürstenrat. Grundzüge seiner Entwicklung in der Reichsverfassung und seine Stellung auf dem Westfälischen Friedenskongreß (1973) S. 33 ff.